



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Seefeld, Karl: Zur Kritik des deutschen Strafsystems.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

tischen Phantasien Bleibtreus eingeschlossen, im Zusammenhang mit den unglaublichen und in der That an Größenwahnsinn streifenden Präntensionen der neuen Schule. Was man als jugendliche Unreife, als Irrungen einer starken und in ihrer eigentümlichen Stärke naturgemäß einseitigen Begabung, als unvermeidliche Unvollkommenheiten einer zu raschen Produktion billig beurteilen und in der Voraussicht hinnehmen könnte, daß der Autor selbst auf einer höhern Entwicklungsstufe diese Mängel abstreifen werde, das gewinnt ein völlig andres Gesicht, wenn es mit der Forderung auftritt, als Vorläufer einer neuen Ära der deutschen Literatur, als Präludium zur poetischen Symphonie des zwanzigsten Jahrhunderts anerkannt und bewundert zu werden. Erscheinungen wie diejenige Bleibtreus können um deswillen keine Gesundung unsrer Literatur bedeuten, weil die hohle Selbstüberschätzung, die theatralische Großmannsucht den realistischen Kern, die Empfänglichkeit für die soviel betonte Wirklichkeit rettungslos zu zerstören droht. Wenn der Satz, der Mensch verehere nicht die Größe, sondern ihren Schein, nicht die That, sondern ihren Ruhm, nicht den Cäsar, sondern sein Staatsgewand, innerhalb der Weltgeschichte eine Art Wahrheit hat — im Bereiche der Kunst ist er die gefährlichste Maxime. Niemand scheint weniger zu wissen als die Naturalisten, daß unsrer Literatur mit Reklamehelden, mit Schriftstellern, die jeden Augenblick in theatralischer Pose stehen, nicht gedient ist, und daß das Zeitalter der „Wirklichkeit“ nicht mit Feuerwerken beginnen wird, die man nach der Zahl der verbrauchten Raketen und Kanonenschläge abschätzen kann.



Zur Kritik des deutschen Straffsystems.

Von Karl Seefeld.



as ist die Strafe? Was ist der Zweck der Strafe? Wie muß die Strafe beschaffen sein, damit sie ihren Zweck erreiche? Es ist schon lange her, daß sich Theorie und Praxis der Strafrechtspflege mit diesen Fragen zu beschäftigen angefangen haben, und dennoch kann noch immer nicht behauptet werden, daß eine allseitig befriedigende Lösung derselben gefunden worden sei. So schwer wird es dem Menschen, eines Amtes zu walten, das eigentlich das Maß seiner Kräfte zu übersteigen und eine höhere Organisation seines Wesens vorauszusetzen scheint.

Der Studien, welche die Theorie des Strafrechts*) — und die Theorie hat in diesem Falle der Praxis in wunderbarer Weise vorgearbeitet und anwendbare Resultate geliefert — durchlaufen hat, sind mannichfache zu unterscheiden; sie erscheinen alle in inniger Wechselbeziehung zu dem Geiste der Zeit, in der sie entstanden sind. Das vorige Jahrhundert, welches in dem Staate

*) Vergl. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 13. Auflage. Grenzboten II. 1886.

nur eine vertragsmäßige Vereinigung seiner Mitglieder erblickte, suchte demzufolge die Notwendigkeit der Strafe aus ihrer Nützlichkeit, aus einem außerhalb der Strafe selbst liegenden Zwecke herzuleiten. So entstanden die sogenannten relativen Strafrechtstheorien, welche mit den Schlagwörtern: Warnung, Drohung, Abschreckung, Besserung, Sicherung und Prävention, Verteidigung, Ersatz gekennzeichnet werden können. Nach und nach aber änderte sich die Auffassung vom Staate; man erkannte in ihm einen Organismus, der die Voraussetzungen, die Begründung seines Daseins in sich selbst trägt, also eine Notwendigkeit, einen Selbstzweck darstellt; Hand in Hand damit ging nun auch die geänderte Auffassung vom Wesen der Strafe, wie sie in den sogenannten absoluten Theorien von Kant, Zachariä, Henke, Hegel und andern zum Ausdruck kommt. Hiernach wird die Begründung der Strafe nicht an einen außerhalb derselben gelegnen Punkt, sondern einzig und allein an das Verbrechen selbst angeknüpft und als Voraussetzung ihrer Anwendung die innere Gerechtigkeit der Strafe hingestellt. Unsrer Zeit endlich, welche die Allmacht des Staates zum Grundsatz erhoben hat, andrerseits aber das Banner der Menschlichkeit so hoch hält wie keine ihrer Vorgängerinnen, mußte notwendig in dem Zwecke der Strafe ein Zusammengefügtes erblicken und demgemäß auch bei der praktischen Durchführung der Strafrage sich von dem Bestreben der möglichsten Vereinigung und Verschmelzung der mannichfaltigen dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte leiten lassen. So beruhen denn auch die neueren Strafgesetzbücher, insbesondere das deutsche, durchaus nicht, wie die früheren, auf einer einzelnen Theorie, sondern sie haben den oben berührten Weg der Vereinigung der verschiedenen Strafzwecke eingeschlagen, wobei allerdings, dem Geiste unsers Zeitalters entsprechend, die Rücksicht auf den Besserungszweck immer eine sehr hervorragende Rolle gespielt hat.

Gegen das Vorherrschen dieser Rücksicht, wie sie in dem heutigen System und der heutigen Vollziehung der Strafen unverkennbar zum Ausdruck gelangt, beginnen nun nach und nach Stimmen laut zu werden, die auf immer eindringlichere Weise zur Umkehr mahnen und die Forderung erheben, daß die Strafen — um mit Mittelstädt zu reden — wieder werden sollen, „was sie von Gottes- und Rechtswegen niemals aufhören durften zu sein, ein Strafübel und nur ein Strafübel.“ Diesen Stimmen gebührt umso ernstere Beachtung, als sie vorwiegend aus den Kreisen praktischer Fachleute herrühren, welche auf Grundlage langjähriger Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Gefängniswesens zu ihren Anschauungen und Vorschlägen gelangt sind. Eine der beachtenswertesten, weil auf umfassendster Sachkenntnis gegründete, zugleich aber auch sehr weitgehende und infolge der gezogenen Konsequenzen schwere Bedenken wachrufende Äußerung dieser Art liegt in der von dem Amtsrichter Schmölder über „die Strafen des deutschen Strafgesetzbuches und deren Vollzug“ (besser und richtiger Vollziehung) kürzlich veröffentlichten „kritischen Studie“ vor (Berlin, Franz Bahlen, 1885).

Wenn es irgendein Gebiet menschlicher Forschung giebt, wo Theorie und Praxis Hand in Hand gehen müssen und wo die Einseitigkeit des Standpunktes von den übelsten Folgen begleitet sein kann, so ist es sicherlich das Gebiet der Strafrechtspflege. Es ist eben ein andres um eine Wissenschaft, die, den Tagesströmungen entrückt, in der Studirstube des Gelehrten auf dem Wege der Spekulation entsteht und weiter ausgebildet wird, und ein andres um eine Wissenschaft, die, wie die Rechtswissenschaft und ganz besonders die Strafrechtswissenschaft, aus dem Leben hervorgegangen und für die Bedürfnisse des Lebens bestimmt, nur in inniger Anlehnung an dasselbe und in genauer Beobachtung der Erscheinungen desselben Inhalt und Richtschnur finden soll. Namentlich dann, wenn es sich darum handelt, die Brauchbarkeit eines längere Zeit bestehenden Gesetzes zu beurteilen, verdient die Stimme des Praktikers, der die Wirkungen desselben wahrzunehmen Gelegenheit hatte, das aufmerksamste Gehör.

Was nun die Wirksamkeit der modernen Strafgesetzgebung und insbesondere des deutschen Strafgesetzbuches anlangt, so läßt sich nicht leugnen, daß manche Thatsachen vorliegen, welche in dem um den Bestand und die ruhige Fortentwicklung der Gesellschaft besorgten Beobachter menschlicher Zustände Zweifel darüber zu erwecken geeignet sind, ob der eingeschlagne Weg auch der richtige sei und ob er zum Wohle der Menschheit und des Staatswesens weiter verfolgt werden dürfe.

Unter diesen Thatsachen sind es vornehmlich zwei, auf die sich die Gegner des jetzigen Straßsystems stützen und denen eine schwerwiegende Bedeutung sicherlich nicht abzuspochen ist, nämlich das unausgesetzte Anwachsen der Zahl der Sträflinge überhaupt und der erschreckend große Prozentsatz von Rückfälligen unter ihnen.

Bezüglich des ersten Punktes sei beispielsweise hervorgehoben, daß in Preußen die durchschnittliche Tagesbelegschaft der Gefangenanstalten auf rund 62000 Köpfe angewachsen ist, ohne die große, nicht festgestellte Zahl der Polizeigefangnen. Hiernach kommt ein Gefangner auf 440 Einwohner, während sich dies Verhältnis noch im Jahre 1826 wie 1 zu 2396 und im Jahre 1798 wie 1 zu 3671 stellte.

Was die Anzahl der Rückfälligen betrifft, so befanden sich von den im Statsjahr 1882/83 gewesenen 31616 Zuchthaussträflingen 23950 oder 75,97 Prozent im Rückfall, und zwar waren schon vorher bestraft:

einmal	4273	Personen,
zweimal	3909	"
dreimal	3570	"
viermal	2898	"
fünffmal	2391	"
sechsmal und öfter	6909	" *)

*) Statistik des preußischen Ministeriums des Innern 1882/83, S. 51.

Forscht man den Ursachen dieser Mißstände nach, so ist es jedenfalls nahe-
liegend, sie in Mängeln des Straffsystems und der Strafvollziehung zu suchen;
nur darf man aus der Verallgemeinerung einzelner Erscheinungen nicht zu weit-
gehende Schlüsse ziehen wollen, denn sonst gerät man in die Gefahr, der, wie
uns scheint, Schmölder nicht entgangen ist, in dem löblichsten Bestreben des
Guten zu viel zu thun und das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Das deutsche Strafgesetzbuch ist — dies läßt sich nicht in Abrede stellen —
vom Geiste der Menschlichkeit und von der Rücksicht auf den Besserungszweck
durchdrungen. Die Fälle der Todesstrafe sind auf zwei beschränkt; die Herrschaft
der Freiheitsstrafe ist fast unbeschränkt geworden. Beseitigt erscheinen nicht nur
die andern Strafmittel (außer der Geldstrafe), sondern auch Verschärfungen der
Freiheitsstrafe, welche noch die meisten deutschen Partikularstrafgesetzbücher kannten,
wie die körperliche Züchtigung, die Anlegung von Ketten, die Einsperrung in
Dunkelarrest u. s. f. Beseitigt ist ferner der wichtigste Unterschied zwischen
Zuchthaus und Gefängnis, indem sowohl ehrlose, als im Besitz der Ehrenrechte
sich befindende Personen in beiden Anstalten untergebracht werden können. Durch
Aufnahme des Instituts der vorläufigen Entlassung ist die Abhängigkeit der
Strafdauer von der Straftthat in Frage gestellt. Endlich ist die Zulässigkeit
der Einzelhaft ausgesprochen, ja in den Motiven als der „richtige Vollstreckungs-
modus“ bezeichnet.

Dieser Vollstreckungsmodus wurde nun in Deutschland zunächst bei den
langen Strafen in Anwendung gebracht, was Schmölder als verkehrte Maßregel
ansieht. Denn ihm zufolge hätte, solange noch die allgemeine Durchführung
der Einzelhaft sowohl wegen der mit der völligen Umwandlung der Strafan-
stalten in Zellengefängnisse verbunden ungeheuern Kosten (die Kosten einer
einzigen Isolierzelle in den neuen Zellengefängnissen stellen sich auf vier- bis
fünftausend Mark) als mit Rücksicht auf die vielen dabei in Betracht kommenden
und noch ganz ungelösten theoretischen Fragen sich als unthunlich erweist, die
Einzelhaft in erster Linie, sowie in Frankreich, auf die kurzen Strafen angewendet
werden sollen. Schon von Arnim*) hat die Gefängnisse, in welchen diese Strafen
bei uns vollstreckt werden „Verführungsspepinieren“ genannt, und auch jetzt noch
werden sie von urteilsfähigster Seite als „Pflanzschulen für die Zuchthäuser“**)
und als „Elementarschulen des Lasters“***) bezeichnet, ja der Strafanstaltsdirektor
Sichart†) hat das Ergebnis seiner langjährigen Erfahrungen dahin zusammen-
gefaßt, „daß die Vollstreckung kurzer Strafen, insbesondre gegen die Anfänger
im Diebeshandwerk, gegenwärtig nachteiliger wirke als gänzliche Straflosigkeit.“

*) v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, Berlin 1801.

**) Blätter für Gefängniskunde, Jahrg. 1883, S. 216.

***) Sichart, Rückfälligkeit der Verbrecher, Heidelberg 1881, S. 53.

†) Sichart, a. a. D. S. 42.

Nachdem nun die Verbrecher zum größten Teile diese Verschlechterungsanstalten durchlaufen haben, kommen sie in die zur Vollstreckung längerer Strafen bestimmten, unter Aufwendung maßloser Kosten errichteten Anstalten, um daselbst gebessert zu werden! „Was, so fragt Schmölder, wird mit diesen Besserungsbestrebungen bei der Mehrzahl der Gefangnen erreicht? Wir antworten: Nichts andres als eine Umwandlung der Strafe in eine Wohlthat, sowie eine Beförderung der Heuchelei und Selbstüberhebung, also eine weitere moralische Verschlechterung der Gefangnen.“

Der Sträflingsarbeit, die als einziges positives Übel der Freiheitsstrafe verblieben ist, wurde durch die Strafvollziehung der Charakter eines solchen geraubt und der Charakter der freien Arbeit verliehen. Die Lage des Gefangnen stellt sich erheblich günstiger als die des freien Arbeiters, sodaß Gefängnisdirektor Stroffer in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 30. November 1882 erklären konnte: „Die Arbeit des Gefangnen erreicht selten an Anstrengung das, was der freie Arbeiter leisten muß, er verdient auch nicht einmal soviel, als seine Verpflegungskosten betragen, welche die ehrlichen Leute im Lande ihrerseits bezahlen müssen. Und doch giebt man ihm von diesem seinen Unterhalt nicht deckenden Verdienst eine Prämie. Er soll die Anstalt verlassen mit einem Überverdienst von sechzig, achtzig, hundert Thalern, d. h. mit einem Kapital, welches der ehrliche Arbeiter fast nie sein eigen nennen kann.“

Aber nicht genug damit, sollen in der Strafanstalt auch die Fähigkeiten des Gefangnen erweitert werden. Hat er als Handwerker die Zeit der Freiheit nutzlos verbracht, so sollen hier die Lücken seiner Bildung ausgefüllt werden; fehlt es ihm an Elementarkenntnissen, hier, in den Gefängnisschulen, werden sie ihm geboten.

Kann man da jener armen französischen Mutter so Unrecht geben, wenn sie in den Stoßseufzer ausbrach: Ah, que je puisse placer mon fils à Mettray, mais c'est impossible, il n'a ni volé, ni mendié, ni meurtré. Und nicht minder begreiflich erscheint die Äußerung eines oft bestraften Verbrechers, welcher bei der Entlassung dem Oberinspektor Wolff in cynischer Weise zurief: „Die Eltern sind recht einfältig, welche ihre Kinder in die Lehre geben und sich große Kosten machen; sie sollen dieselben stehlen und ins Zuchthaus sperren lassen, dort lernt man alles mögliche; ich bin Glaser, Tischler, Schlosser, Klempner, Schmied, Schuhmacher und Korbmacher und habe jede Arbeit zur Zufriedenheit geliefert.*)

Aber in den Zuchthäusern wird auch Selbstüberhebung und Heuchelei genährt; erstere besonders bei längerer Anwendung der Isolirhaft. „Dort schlummern die Leidenschaften und schlechten Gewohnheiten des Gefangnen. Wie der Gefangne der Verwaltung unbekannt bleibt, so bleibt er sich selbst un-

*) Blätter für Gefängnisstudie, Jahrg. 1874, S. 491.

bekannt. Indem er sich die negative Tugend, keine Übertretungen zu begehen, als ein Verdienst anrechnet, erlangt er ein bedauerliches und schädliches Selbstvertrauen.“*)

Noch schlimmer ist die Heuchelei. Egoismus hat den Gefangnen der Regel nach in das Gefängnis geführt, Egoismus lehrt ihn auch dem Geistlichen gegenüber das „schnelle Wonsichwerfen des Unglaubens,“**) macht ihn dem Geistlichen und dann auch dem ganzen Beamtenpersonal gegenüber zum Heuchler. So hat der Staatsanwalt von Uchtrig-Steinkirch in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 1. Februar 1881 folgendes berichtet: „Es ist zu meiner Kenntnis ein Fall gekommen, in welchem ein Zuchthaussträfling wegen ganz außerordentlich musterhafter Führung im Zuchthause zur vorläufigen Entlassung empfohlen und auch vorläufig entlassen worden ist. Das Zeugnis rühmte besonders die religiöse Begabung und die besondere Frömmigkeit des Verurteilten. Kurze Zeit darauf erschien er wieder auf der Anklagebank unter der Anklage desselben Verbrechens, und als der Staatsanwalt zu ihm sagt: »Sie haben ja so außerordentliche Zeugnisse gehabt,« erwiederte er: »So dumm werde ich doch nicht sein und mich im Zuchthause schlecht führen,« und als der Staatsanwalt ihm bemerkte, er sei ja auch seiner Religiosität und Frömmigkeit wegen belobt worden, da lächelte er höhnisch und erwiederte: »Herr Staatsanwalt, zuchthausfromm.«“

Wir haben uns bemüht, den Gedankengang des kritischen Teiles der vorliegenden Abhandlung möglichst getreu wiederzugeben und auch die Quellen namhaft zu machen, aus welchen er die Begründung oder Bestätigung seiner Ansichten größtenteils geschöpft hat. Damit allein ist aber auch schon, wie uns scheint, die ausreichendste und treffendste Kritik der Letztern gegeben. Kerkermeister, Gefangenhäusdirektoren, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter sind es nicht, die in ausschlaggebender Weise über Wert oder Unwert eines Strafgesetzes und Straffsystems abzusprechen berufen erscheinen, so schätzenswert auch ihre Erfahrungen bei Erwägung einzelner praktischen Fragen jedenfalls sind. Es ist sicherlich nur zu begreiflich und in der menschlichen Natur tief begründet, daß sich rechtschaffener Männer, die ihr Amt zu stetem Verkehr mit den „Feinden der Gesellschaft“ nötigt, die den Widerstand derselben zu brechen, den Rechtszustand wiederherzustellen haben und die sich nun in ihrer schweren Aufgabe oftmals selbst getäuscht, ihren Scharfsinn durch die Schlaueit jener in manchen Fällen übertrumpft, ihre besten Absichten an der Hartnäckigkeit und Unverbesserlichkeit einzelner haben scheitern sehen, nach und nach eine Stimmung bemächtigt, in welcher sie in den Verbrechern ihre persönlichen Gegner erblicken und verfolgen

*) Blätter für Gefängnisstudie, Jahrg. 1868 und 1869, S. 374.

**) Obermeier, Die Verhandlungen über Gefängnisreform in Frankfurt a. M. im September 1846, S. 37.

und dann keine Behandlung und Strafe hart genug finden, um jene niederzudrücken oder, wie sie sagen, für die menschliche Gesellschaft unschädlich zu machen. In dieser Stimmung und von diesem Standpunkte aus läßt sich aber keine unbefangne Kritik eines Gesetzes erwarten; denn diejenigen, die sie üben, werden von vornherein geneigt sein, in der Mangelhaftigkeit des Gesetzes die Erklärung und die Schuld für jene Mängel und Unvollkommenheiten zu suchen, welche nun einmal von menschlichen Dingen überhaupt, am wenigsten aber von dem so schwierigen Amte der Strafjustiz (und es handelt sich ja nur um menschliche und nicht um göttliche Gerechtigkeit!) niemals vollständig zu trennen sein werden. Die Kritiker dieser Art geraten dann, da sie mit vorgefaßter Meinung an ihren Gegenstand herantreten, nur zu leicht in die Gefahr, aus gewissen gegebenen Prämissen Schlüsse zu ziehen, die nur eine scheinbare Richtigkeit haben, sowie sie andererseits rasch dabei sind, einzelne Fälle zu verallgemeinern und zur Bedeutung typischer Erscheinungen aufzubauschen.

Hierin scheinen uns auch die Hauptgebrechen der Schmölderschen Beweisführung zu liegen. Was namentlich das mit so viel Nachdruck geltend gemachte Anwachsen der Zahl der Sträflinge im allgemeinen und der Rückfälligen im besondern betrifft, so läßt sich aus dieser Thatsache allein noch durchaus kein sicherer Beweis für die Reformbedürftigkeit der heutigen Strafgesetzgebung und für die Zwecklosigkeit aller Besserungsbestrebungen ableiten. Um hier zu halbwegs sichern Schlüssen zu gelangen, muß vor allem berücksichtigt werden, daß, wie Schmölder selbst zugiebt, etwa vier Fünftel aller Gefangenen nur wegen eines unbedeutenden Fehltritts kurze Strafen zu verbüßen haben. Ferner müßte sich der statistische Nachweis sowohl auf die einzelnen Vergehen, als auch auf die Beweggründe der That und die Person (Stand, Beschäftigung) des Thäters erstrecken. Da würde gewiß ein mannichfach verändertes Ergebnis zum Vorschein kommen. Es würde sich zeigen, daß das Anwachsen der Sträflingsziffer, welches dann überhaupt in weit geringerem Maße in Betracht käme, zum größten Teil auf sehr natürliche Weise zu erklären wäre, ohne daß man diese Erscheinung auf Rechnung unsrer Strafgesetzgebung zu setzen brauchte. Man würde bei dieser Untersuchung finden, daß das unaufhaltsame Vorwärtsschreiten des Menschengeschlechtes, welches eine fieberhafte Bewegung auf allen Erwerbsgebieten, eine stets zunehmende Vergrößerung der Bedürfnisse und Schwierigkeit ihrer vollständigen Befriedigung, eine früher ungeahnte Verwicklung aller Lebensverhältnisse erzeugt, den Kampf ums Dasein immer härter gestaltet und in diesem Kampfe den Menschen auch immer leichter und häufiger in Widerstreit mit den Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft bringen muß. Hier, und nicht auf dem Gebiete der Strafjustiz, ist der Punkt, wo die Reformbestrebungen in erster Linie anzusetzen haben, und zum Glück für die Gesellschaft haben dies auch schon erleuchtete und weitblickende Staatsmänner längst erkannt. Sind aber einmal die sozialen Reformen in richtiger und umfassender Weise durch-

geführt und hat man ihnen Zeit gelassen, sich einzuleben und zu bewähren, dann wird sich auch wie von selbst — wenn auch vielleicht erst in weiter Zukunft — eine Besserung in den Wirkungen der Strafrechtspflege ergeben, ohne daß es hierzu, wie der Verfasser unsrer Schrift im Ernste vorschlägt, der Wiedereinführung der Prügelstrafe, der Tretmühle und des Duzens der Sträflinge bedürfte.



Avant la Bataille.



nter diesem herausfordernden Titel ist soeben in Paris ein Buch erschienen, welches wir aus mehrfachen Gründen nicht unbeachtet lassen dürfen. Dasselbe entrollt uns ein sehr vollständiges und übersichtliches Bild der Anstrengungen, welche Frankreich in den letzten fünfzehn Jahren gemacht hat, um sich für den Revanchekrieg vorzubereiten. Und gleichzeitig wird zu diesem Revanchekriege aufgerufen unter Schmähungen und Drohungen, wie sie zwischen zivilisirten Nationen selbst nach Ausbruch des Krieges kaum noch gebräuchlich sind. Wir würden diese Ergüsse der Leidenschaft, wie schon manche ähnliche, mit Stillschweigen übergehen, da wir wohl wissen, daß in Schmähworten sich heute nicht mehr, wie zu Homers Zeiten, Heldensinn Luft macht. Umso eher könnten wir dies, als der ungenannte Verfasser — man vermutet mehrfach, daß dies ein gewisser Herr Deroulède sei, welcher in einem Vorworte den Verfasser verherrlicht, um dann seinerseits von diesem in den Himmel erhoben zu werden — sich nicht verhehlt, daß die überwiegende Mehrheit der französischen Nation sein Gelüste nach einem Kriege mit Deutschland keineswegs teilt. Aber die Erfahrung lehrt uns, daß das Friedensbedürfnis der Mehrheit des französischen Volkes den Frieden nicht verbürgt, daß die Leidenschaftlichkeit Einzelner dort leichter und plötzlicher als anderwärts die Oberhand gewinnt, besonders wenn der Antrieb scheinbar oder in Wirklichkeit von maßgebender Stelle ausgeht.

Und dieser Schein haftet an dem vorliegenden Buche. Undenkbar zwar erscheint es, daß dasselbe offiziellen Ursprungs sein oder seinem ganzen Inhalte nach die Billigung leitender Persönlichkeiten gefunden haben könnte. Solcher Verdacht muß als ausgeschlossen betrachtet werden angesichts der Thatsache, daß die französische Regierung nicht nur friedliche Beziehungen zu der unsrigen unterhält, sondern auch den guten Willen bethätigt, dahin mitzuwirken, daß das Verhältnis zwischen beiden Nationen sich allmählich wieder freundlicher gestalte.